

# I. Einleitung

*Melanie Wegel*

## *1. Einleitung*

Der Beginn der Covid-19 Pandemie stellte ohne Frage ein noch nie dagewesenes Phänomen dar. Am 31. Dezember 2019 wurden der WHO erste Fälle von Lungenentzündungen unbekannter Ursache aus der chinesischen Stadt Wuhan gemeldet. Erste Meldungen von positiven Covid-19 Fällen in Frankreich und Belgien und eine darauffolgende rasche Ausbreitung der Pandemie veranlasste die WHO Anfang März 2020 dazu, Europa als Epizentrum einzustufen. Vom Nachweis erster Covid-19 Krankheitsfälle in Wuhan bis zur Ausbreitung der Covid-19 Pandemie vor die Tore der Schweiz Anfang Februar 2020 dauerte es rund 10 Wochen.

Am 28. Februar hat der Bundesrat die „besondere“ Lage ausgerufen, am 16. März die „außerordentliche Lage“. Die Grundlage hierfür findet sich im Epidemiengesetz der Schweiz. „Das Epidemiengesetz verfolgt den Zweck, den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten zu gewährleisten. Die Massnahmen des Gesetzes dienen dazu, den einzelnen Menschen zu schützen und die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen zu reduzieren“ (Art. 2, Abs. 2, Bst. f nEpG).<sup>1</sup> Demnach liegt eine „besondere“ Lage dann vor, wenn die WHO eine gesundheitliche Notlage mit internationaler Tragweite feststellt und die Gesundheit der Bevölkerung ohne besondere Beschränkungen nicht mehr gewährleistet ist. Eine „außerordentliche“ Lage liegt hingegen dann vor, wenn mit unvorhersehbaren, akuten, schweren Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu rechnen ist und somit der Notstand ausgerufen wird. Konkret bedeutet dies, dass gem. Art. 3 der schweizerischen Bundesverfassung der Bundesrat das Recht hat, ungeachtet der föderalistischen Bestimmungen, Maßnahmen auszusprechen, was einen Handlungsspielraum der einzelnen Kantone ausschließt. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die innere Sicherheit des Landes gewährleistet

---

<sup>1</sup> Epidemiengesetz des Bundesamtes für Gesundheit Schweiz. Online unter: [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/epidemiengesetz/factsheet-epg-lep.pdf.download.pdf/Factsheet%20EpG\\_d.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/epidemiengesetz/factsheet-epg-lep.pdf.download.pdf/Factsheet%20EpG_d.pdf)

werden und dient somit dem Schutz der Bevölkerung. Mit der Ausrufung dieser „außerordentlichen Lage“ wurden die gesamtschweizerischen Präventionsmaßnahmen für die Gesellschaft stark verschärft, woraufhin die Schweiz in gleicher Weise wie die meisten anderen betroffenen europäischen Länder handelte.

Am 16. März wurden die ersten gesamtschweizerischen Maßnahmen für die Gesellschaft getroffen. Für die Gesellschaft zeigte sich dies vor allem in den Regeln des *Social-Distancing*. Dem folgte im weiteren Verlauf eine Ausweitung des *Homeoffice*, die Schließung von Schulen und das Verbot von Großveranstaltungen, wie auch ein weitgehender Lockdown im tertiären Sektor, vor allem den Einzelhandel betreffend. Schließlich rief der Bundesrat die Bevölkerung auf, das Haus nur noch für Lebensmittelkäufe und Arztbesuche zu verlassen.

Ein erster Hotspot im Bereich der Zwangskontexte wurde für die Alten- und Pflegeheime identifiziert, indem beispielhaft in Deutschland 49 % der Covid-19 Fälle aus Alten- und Pflegeeinrichtungen dokumentiert wurden, wohingegen die Übersterblichkeitszahlen aus vor-pandemischen Zeiten bei nur 7 % lagen (Wolf-Ostermann et al., 2020, S. 8 f.). Auch im internationalen Vergleich zeigen sich stationäre Pflegeeinrichtungen als diejenigen Orte mit den höchsten Covid-19 Sterblichkeitsraten (Comas-Herrera et al., 2020, S. 2), wobei die Infektionsfälle der Bewohnerinnen und Bewohner mit denjenigen der Beschäftigten korrelieren. Diese Tatsache ist für den Themenbereich des Justizwesens insofern relevant, als die Institutionen des Freiheitsentzuges ohne Frage auch (geschlossene) Zwangskontexte sind, auf die bei Mitarbeitenden in Präsenz nicht verzichtet werden kann und ein Teil der Insassinnen und Insassen zu den sogenannten vulnerablen Gruppen zählt.

Im Gegensatz zu den Alten- und Pflegeheimen zeigte sich, dass im Zwangskontext „Freiheitsentzug“ in der Schweiz die Pandemie gut bewältigt werden konnte, wenngleich dies beinhaltet, dass sowohl das Management als auch das Personal hier besonders gefordert waren. Hygiene und genügend Platz für die Umsetzung der *Social-Distancing*-Maßnahmen bildeten die Grundlage für diesen Erfolg. Die Belegungsraten und insbesondere deren Reduzierung, die Art und Weise der Kommunikation der Einschränkungen an die Insassinnen und Insassen und nicht zuletzt eine hohe Flexibilität aller Beteiligten und Vertrauen in das Know-how der übergeordneten Behörden in die Verantwortlichen vor Ort scheinen für den Erfolg der Pandemiebekämpfung im schweizerischen Freiheitsentzug zentral.

Nach zwei Jahren des Lebens mit und in der Pandemie zeigten sich Lessons Learned, die dazu führten, dass die Institutionen im schweizerischen Freiheitsentzug für jede dynamische, pandemische Situation ein

Handlungsschema entwickeln konnten, um schnell und effektiv reagieren zu können. Ziele der Pandemiekämpfung im Vollzug waren einerseits, einen Ausbruch der Pandemie innerhalb der geschlossenen Systeme zu verhindern, und zweitens eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden; dies auch vor dem Hintergrund, dass bei ernsthaften Erkrankungen von Insassinnen und Insassen wenig Ressourcen in Hospitälern für diese Klientel zur Verfügung stehen, da diese auch dort gesondert gesichert sein müssen.

Im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Forschungsprojektes konnten die Umsetzung, die Bewältigung aber auch die besonderen Problembereiche der Pandemiekämpfung im Freiheitsentzug genauer untersucht werden. Am Stichtag 1. Januar 2022 zeigt das Bundesamt für Statistik (BfS) der Schweiz 91 Institutionen des Freiheitsentzuges an (BfS, 2022). Die Institutionen verfügen zusammen über 7.341 Haftplätze und weisen zum Stichtag eine Belegungsrate von 86 % auf. Die 26 Kantone sind in drei Strafvollzugskonkordate aufgeteilt. Das sind die Konkordate Ostschweiz, Nordwest- und Innerschweiz und das Konkordat Latin. Da der Freiheitsentzug kantonal geregelt ist, sollte diese Zuteilung gewährleisten, dass innerhalb dieser Konkordate ähnliche Arbeitsweisen bzw. eine einheitliche Umsetzung des Auftrages des Vollzuges von Freiheitsstrafen stattfindet. Der Auftrag des Freiheitsentzuges ist in Art. 75 StGB geregelt

*Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenens zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenens zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenens angemessen Rechnung zu tragen.<sup>2</sup>*

## 2. Strafvollzug Schweiz

Der Strafvollzug in der Schweiz sieht vor, dass dieser nach dem Progressionssystem gestaltet ist. Dieses System beinhaltet, dass der Vollzug, respektive der Vollzug der Freiheitsstrafe, im Verlauf immer weiter geöffnet wird. Faktisch würde dies bedeuten, dass nach einer Inhaftierung in einer geschlossenen Institution eine Überführung in eine offene Institution er-

---

<sup>2</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

folgt, um dann mittels einer bedingten Entlassung den ehemals Inhaftierten in die Bewährungshilfe zu übergeben. In der Praxis wird dies nicht immer so umgesetzt. So werden auch Personen nach Endstrafe aus dem geschlossenen Vollzug direkt in die Freiheit entlassen, oder aber in ihr Heimatland abgeschoben (Patzen et al., 2018). Die übergeordneten Behörden sind die kantonalen Ämter für Justizvollzug (und Wiedereingliederung), die nicht nur Entscheidungsträger für die Gewährung von Urlauben und Lockerungen sind, sondern auch die jeweilige Fallführung der Insassinnen und Insassen innehaben. Laut Artikel 377 StGB<sup>3</sup> ist jeder Kanton dazu verpflichtet, offene und geschlossene Vollzugsanstalten zu errichten und zu betreiben, sowie auch Einrichtungen für die Halbgefängenschaft, das Arbeitsexternat und den Maßnahmenvollzug zu schaffen. Es steht den Kantonen jedoch frei, dieser Pflicht in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (Art. 378) oder privaten Anstalten (Art. 379) nachzukommen. So bieten bspw. die Strafanstalten des Kantons Zug und das Kantonsgefängnis Schwyz keine Möglichkeit zum Arbeitsexternat. Der Kanton Schwyz bietet dies den Gefangenen jedoch in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung im Kanton Luzern an. Hingegen verfügen bspw. die Kantone Zürich und St. Gallen über eine breite Palette an Vollzugsmöglichkeiten innerhalb des eigenen Kantons, so auch betreffend der Wohn- und Arbeitsexternate. Für die Westschweiz lässt sich gleichermaßen festhalten, dass bspw. der Kanton Waadt u.a. auch Angebote für Frauen und Wohn- und Arbeitsexternate bereithält, währenddessen die Anstalten des Kantons Neuenburg vor allem für den Vollzug von Freiheitsstrafen und den vorzeitigen Strafantritt vorgesehen sind.

Die einzelnen Vollzugseinrichtungen können sich zudem auch dahingehend unterscheiden, wie breit ihre jeweilige Angebotspalette ist. So finden sich Einrichtungen, die nur eine spezifische Zielgruppe aufnehmen und/oder nur eine bestimmte Vollzugsstufe anbieten; und es gibt Einrichtungen, die verschiedene Zielgruppen ansprechen und mehrere Progressionsstufen anbieten. Bietet eine Einrichtung ein Gesamtkonzept über sämtliche Progressionsstufen an, ist nach Durchlauf der einen Stufe (bspw. geschlossener Vollzug) kein Wechsel in eine andere Institution (bspw. offener Vollzug) – und je nach dem in einen anderen Kanton – nötig. Dies ist bspw. im Maßnahmenzentrum Bitzi oder der Justizvollzugsanstalt Pöschwies der Fall. Ein weiteres Beispiel hierfür ist das Frauengefängnis in Hindelbank. Da der Frauenvollzug in der Schweiz sehr zentralistisch aufgebaut ist, bietet Hindelbank ein Gesamtkonzept von der geschlossenen

---

3 Ebd.

Abteilung bis hin zum Arbeitsexternat an. Und da gleichzeitig die meisten Kantone keine eigenen Einrichtungen für Frauen haben, ist im Frauenvollzug die Zusammenarbeit über Kantons- und auch Konkordatsgrenzen hinweg unausweichlich. Seit dem Jahr 2018 wird in 19 der 26 Kantone nach dem Prinzip des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) gearbeitet. Das Konzept ROS beruht auf den RNR-Prinzipien (Andrews & Bonta, 2007). In einem ersten Schritt werden im Einzelfall alle relevanten Risiko- und auch Schutzfaktoren erfasst, wobei sowohl die kriminogenen Verhaltensweisen als auch die Situationen betrachtet werden, die zu delinquentem Verhalten führten. Die Ausrichtung der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten orientiert sich demzufolge am individuellen Rückfallrisiko und somit an der Bearbeitung der kriminogenen Problembereiche und einer damit einhergehenden Förderung der individuellen Kompetenzen. Ausgehend von den individuellen Risiko- und Schutzfaktoren wird ein Interventionsplan erstellt, wobei das Ziel der Rückfallminderung im Einzelfall definiert wird (vgl. Mayer, 2014). Die Kantone des Konkordats Latin haben aktuell kein mit ROS vergleichbares Instrument, stattdessen wird mit zwei Instrumenten gearbeitet: Zum einen dem PAGRED (Processus Actif de Gestion du Risque et d'Encouragement à la Désistance), welcher aus einem Beurteilungsraster besteht, der die Analyse von statischen und dynamischen Risiko- und Desistancefaktoren kombiniert. Als zweites Instrument steht den westschweizer Kantonen der PAP (Plan d'assistance de la probation) zur Verfügung. Ausgehend von einem Bottom-up-Ansatz wurde der PAP von Praktikerinnen und Praktikern ausgearbeitet, die sich während mehrerer Sitzungen das Ziel setzten, die kollektive Reflexion zu verbessern. Das Modell ist angelehnt an das PRE-ASPIE Modell von McNeill (2009) und zielt darauf ab, die Dynamik des Ausstiegs durch einen siebenstufigen Managementprozess zu fördern: Vorbereiten, Verbinden, Engagieren, Bewerten der Situation, Planen, Eingreifen und Überprüfen/Evaluieren.

### 3. Covid-19 im schweizerischen Freiheitsentzug

Mit Beginn der Pandemie und drastisch ansteigenden Infektionszahlen von Covid-19 Fällen in der Schweiz, lancierte der Schweizerische Nationalfonds im März 2020 eine Sonderausschreibung zum Thema „Coronaviren“. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurden auch sozialwissenschaftliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zur Eingabe aufgefordert und die Förderung von 36 Projekten mit insgesamt einer

Millionen Franken unterstützt.<sup>4</sup> Im Rahmen dieser Förderung konnte das Projekt „Crisis Management of the Covid 19 Epidemic in Coercive Contexts“, dessen Ergebnisse hier vorgestellt werden, umgesetzt werden. Zielsetzung dieses Projektes war es, die Umsetzung der Covid-19 Präventionsmaßnahmen in geschlossenen Kontexten, namentlich dem Straf- und Maßnahmenvollzug in der Schweiz zu untersuchen und Gelingensbedingungen sowie Problembereiche herauszuarbeiten. Von den insgesamt 91 Institutionen konnten in 15 Institutionen schweizweit qualitative Erhebungen durchgeführt werden, so u.a. Interviews mit zwei bis drei Mitarbeitenden und Leitungspersonen, die in Kapitel V ausführlich dargelegt werden. Um einen umfassenderen Überblick über die umgesetzten Maßnahmen zu erhalten, erfolgte zusätzlich eine standardisierte Befragung in 26 Institutionen. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen in diesen Institutionen der Deutschschweizer Konkordate. Die jeweiligen Angaben müssen hierbei vor dem institutionsspezifischen Hintergrund interpretiert werden. So wurde ausgehend von den insgesamt 26 Institutionen in nur 7 das Freizeitangebot ausgeweitet. Dies kann beispielhaft damit erklärt werden, dass in manchen Institutionen kein interner Lockdown stattgefunden hat und die Tagesstruktur aufrechterhalten werden konnte. Vulnerable Gruppen wurden explizit in 8 Institutionen separiert, wobei sich andererseits in den meisten Institutionen diese auch freiwillig separieren konnten. Faktisch waren ab März 2020 keine Besuche mehr möglich, da der bundesweite Lockdown auch eine Einschränkung des Personenverkehrs vorsah und die Bevölkerung generell dazu aufgerufen wurde, zu Hause zu bleiben. Bei der Variablen „Essen auf der Zelle wurde eingeführt...“ kommt hinzu, dass dies in einer Vielzahl von Institutionen bereits vor dem Lockdown der Fall war. Auch Quarantänestationen wurden nicht in allen Institutionen eingerichtet, wohl aber wurden in einigen Kantonen zentrale Einrichtungen geschaffen, die quasi als eine Art Quarantäne-Vollzug fungierten oder gar als Eintrittsquarantäne-Station. Von großer Bedeutung war bei allen befragten Institutionen die Kommunikation mit den Insassinnen und Insassen, wobei in den folgenden Kapiteln diesem Aspekt eine besondere Rolle zukommt.

---

<sup>4</sup> Sonderförderung Coronaviren, online unter: <https://www.snf.ch/de/k9qaW0e0AYcbmSgh/news/news-200518-snf-foerdert-36-neue-corona-forschungsprojekte>

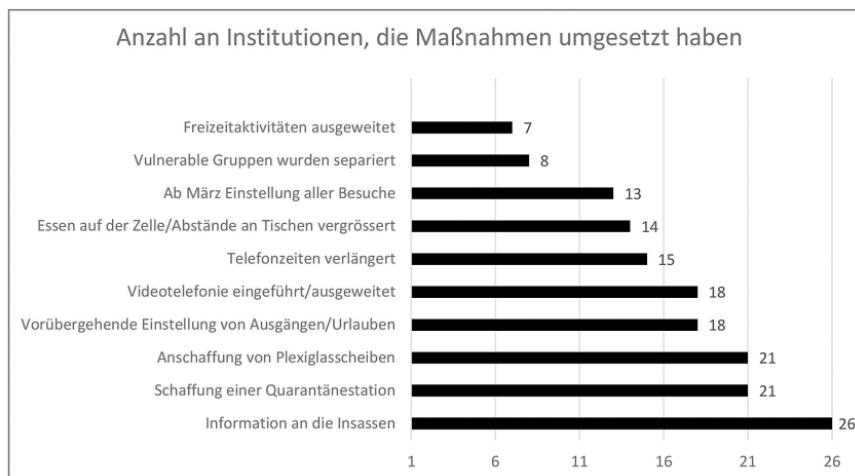


Abbildung 1: Präventionsmaßnahmen in ausgewählten Institutionen (n = 26)

Neben den Hygienemaßnahmen spielten die sogenannten *Social-Distancing*-Regelungen eine zentrale Rolle in der Bekämpfung der Pandemie. Um diese einhalten zu können, war genügend Platz notwendig, welcher auch durch eine veränderte Sanktions- und Vollstreckungspraxis geschaffen wurde. So wurden in 18 der 26 Institutionen die Anzahl der Neueintritte verringert und in 16 Institutionen wurde der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen vorübergehend ausgesetzt. Weiter war es nicht möglich, Insassinnen und Insassen in ein anderes Land abzuschieben, wobei hier auch nicht alle befragten Institutionen zustimmen, insoweit berücksichtigt werden muss, dass beispielhaft Therapiezentren für junge Straftäterinnen und Straftäter ggf. keine Inhaftierten haben, die ausgewiesen werden sollen.

Zuletzt zeigt sich noch, dass nur aus einer Institution die Praxis berichtet wurde, Personen vorzeitig aus dem Vollzug aufgrund der Covid-19-Pandemie zu entlassen. Angelehnt an Dünkel und Morgenstern (2020) zeigt sich auch für die Schweiz, dass Eintritte verringert wurden und der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen vorübergehend ausgesetzt wurden, obwohl die Kapazitäten in den meisten Institutionen des Freiheitsentzuges in der Deutschschweiz bereits vor Covid-19 nicht ausgelastet waren. Ersatzfreiheitsstrafen und andere kurze Freiheitsstrafen werden gemäß Art. 234 Abs. 1 StPO zusammen mit der Untersuchungshaft in Regional- bzw. Bezirksgefängnissen vollzogen, die in der Regel hohe Belegungszahlen ausweisen und in denen Zwei- und Mehrbettzellen verbreitet sind. Die Entscheidungen, ob Freiheitsstrafen zum 2/3-

Termin zur Bewährung ausgesetzt werden oder Geldstrafen kurzzeitig ausgesetzt werden, obliegen den kantonalen Ämtern für Justizvollzug. Die Institutionen selbst konnten daher nur darüber Auskunft geben, ob in ihrer Institution entsprechend Insassen betroffen waren (Wegel et al., 2021).

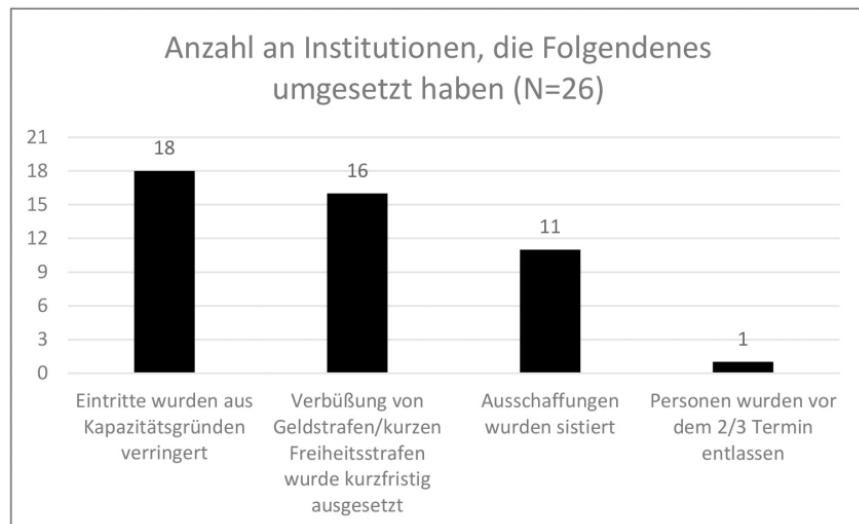


Abbildung 2: Insassenreduktion (n = 26)

Im Jahr 2021 wurden 7.104 Personen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Die folgende Abbildung 3 zeigt, dass es sich hierbei mehrheitlich um kürzere Strafen handelt. 5% der Insassinnen und Insassen werden zu weniger als 15 Tagen und 9% zu weniger als einem Monat Freiheitsstrafe verurteilt. Die Möglichkeit, Platz für die *Social-Distancing*-Maßnahmen zu schaffen, besteht somit am ehesten bei den Inhaftierten mit sehr kurzen Strafen. Durch die kurze Zeit im Vollzug bergen diese Personen ein hohes Risiko, eine Infektion mit Covid-19 in den Vollzug zu bringen. Die vorübergehende Aussetzung des Vollzuges von kurzen Freiheitsstrafen kann somit als Mittel zur Reduktion der Insassenquote beitragen.

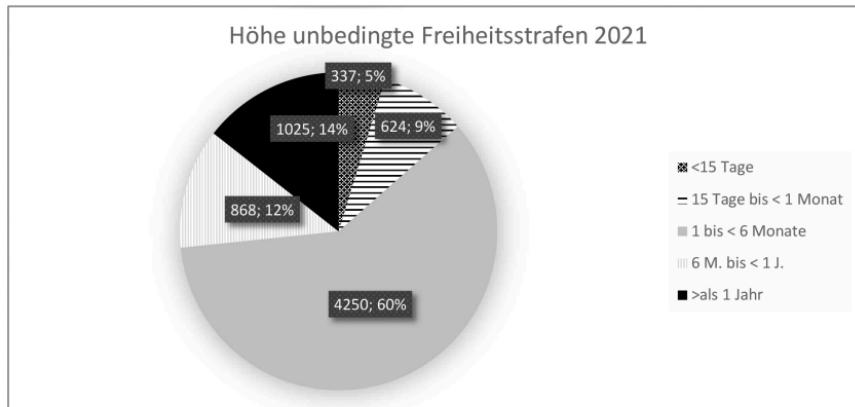


Abbildung 3: Höhe der unbedingten Freiheitsstrafen 2021

Eine Recherche in unterschiedlichen Kantonen hat ergeben, dass die Vorgehensweise bei der Sistierung des Vollzuges einzelner Strafen unterschiedlich war. So wurden teils schriftliche Erlasse erstellt, die eine einheitliche Vorgehensweise pro Kanton regeln sollten: *es werden ab sofort und bis auf Weiteres keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr vollzogen, und zwar unabhängig von der Strafdauer und drohender Vollstreckungsverjährung; für Ersatzfreiheitsstrafen, die zusammen mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, gilt dieser Vollzugstop nicht. Telefonische Anfragen von verurteilten Personen betreffend Vollzug von EFS bzw. 'freiwilligem' Strafantritt werden negativ beantwortet; diese sind darauf hinzuweisen, dass sie bei Nichtbezahlung der offenen GS/Busse jederzeit mit einer Verhaftung zu rechnen haben.*<sup>5</sup>

Ebenso existieren Kantone, bei denen zumindest während des ersten Covid-19-Jahres 2020 keine schriftlichen Erlasse erstellt wurden, sondern bilateral zwischen Amtsleitung und dem Leiter bzw. der Leiterin der Institution nach einzelnen Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung geschaut wurde.

Die generelle Ausrichtung der Präventionsmaßnahmen wurde vom Bundesamt für Gesundheit und als übergeordnete Behörde auch von den Ämtern für Justizvollzug bestimmt. Zudem zeigt sich in den folgenden empirischen Kapiteln auch, dass eine vertrauensvolle Kooperation der übergeordneten Ämter mit den Leiterinnen und Leitern der Vollzugsinstitutionen von Bedeutung für die Eindämmung der Pandemie in den Insti-

5 Der Erlass liegt dem Autorenteam schriftlich vor, wobei der Name des Kantons aus Datenschutzgründen hier nicht genannt wird.

tutionen des Freiheitsentzuges notwendig ist. Die Strafvollzugskonkordate und die Konferenz der Gefängnisärzte spielte bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen hingegen eine nachgeordnete Rolle. Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Berücksichtigung der individuellen Bedingungen wie Insassenquote, Vollzugsform etc. von größerer Bedeutung bei der Pandemiebekämpfung war als eine einheitliche Vorgehensweise.

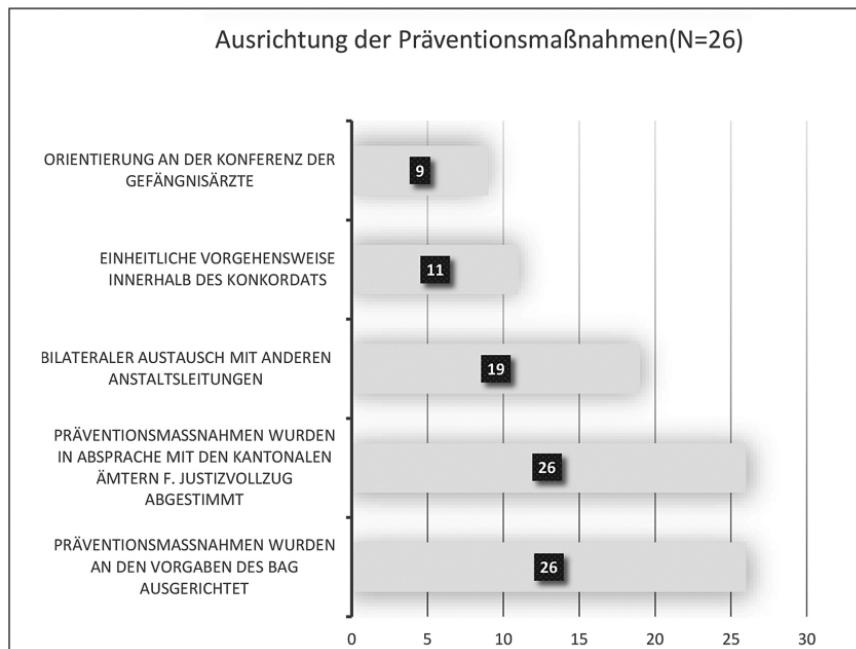


Abbildung 4: Ausrichtung der Präventionsmaßnahmen

Vorweg kann festgehalten werden, dass die Covid-19 Pandemie im schweizerischen Freiheitsentzug gut bewältigt wurde, wobei ein Insassenbestand, der im internationalen Vergleich als eher niedrig bezeichnet werden kann, eine hohe Flexibilität und Sensibilität gegenüber der dynamischen pandemischen Situation sowie eine gute Kooperation der übergeordneten Behörden mit den Leitungspersonen der Institutionen des Freiheitsentzuges als eine Grundlage für diese gelungene Bewältigung genannt werden können, worauf in den folgenden Kapiteln noch genauer eingegangen wird.

## Literatur

- Andrews, D.A., Bonta, J. (2007). The Risk-Need-Responsivity Model of Assessment and Human Service in Prevention and Corrections: Crime Prevention Jurisprudence. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 49, 439-464.
- Bfs (2022). Justizvollzugseinrichtungen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/justizvollzugseinrichtungen.html>.
- Comas-Herrera A., Zalakaín, E., Lemmon, E., Henderson, D., Liwin, C., Hsu, A.T., Schmidt, A.E., Arling, G., Fernández, J.L. (2020). Mortality associated with COVID-19 in care homes: International evidence (14.10.2020). International long term care policy network. <https://ltccovid.org/wp-content/uploads/2020/10/Mortality-associated-with-COVID-among-people-living-in-care-homes-14-October-2020-5.pdf>.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2020). Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. *NK Neue Kriminalpolitik* 32, 432-457.
- Mayer, K. (2014). Risikoorientierung – der nächste Schritt. *Bewährungshilfe* 61, 171-188.
- McNeill, F. (2009). Towards Effective Practice in Offender Supervision. *SCCJR Discussion Paper* (1).
- Patzen, H.J., Treuthardt, D., Erismann, M., Mayer, K. (2018). Die Bewährungshilfe in der Schweiz. *Bewährungshilfe* 65, 224–241.
- Wegel, M., Meyer, J.D., Wardak, S., Weber, J. (2021). Die Eindämmung der Covid-19 Pandemie im Schweizer Freiheitsentzug – Drinnen besser als draussen? *Kriminologie – Das Online-Journal* 3, 27-39.
- Wolf-Ostermann, K., Rothgang, H., Domhoff, D., Friedrich, A.C., Heinze, F., Preuß, B., Schmidt, A., Seibert, K., Stolle, C. (2020). Zur Situation der Langzeitpflege in Deutschland während der Corona-Pandemie. Ergebnisse einer Online-Befragung in Einrichtungen der (teil)stationären und ambulanten Langzeitpflege. Institut für Public Health und Pflegeforschung (IPP)/SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, Bremen.

